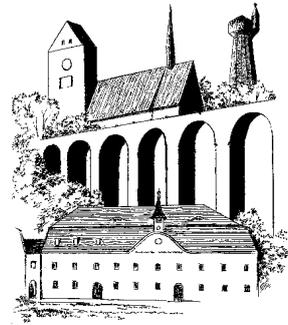


Gemeinde Oberschöna

Mit den Gemeindeteilen Oberschöna, Wegefath, Kleinschirma, Bräunsdorf und Langhennersdorf im Landkreis Mittelsachsen



Beschlussvorlage
Bürgermeister
Gerhardt, Rico

Nummer: **294/07-2023**
Datum: 17.10.2023
Wiedervorlage:
Aktenzeichen:
Bezug-Nummer:

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	26.10.2023	öffentlich beschließend

Betreff:

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Ausübung der Vorkaufsrechte für die Flurstücke 83/6 und 439 der Gemarkung Kleinschirma in 09600 Oberschöna

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters, alle notwendigen Schritte für die Ausübung der Vorkaufsrechte für die Flurstücke 83/6 und 439 der Gemarkung Kleinschirma in 09600 Oberschöna auszuüben.

Sachverhalt

Am 18.01.2023 erhielt die Gemeinde Oberschöna vom Notar Herrn Steglich die Anfrage, ob der Gemeinde Oberschöna für die Flurstücke 83/6 und 439 der Gemarkung Kleinschirma in 09600 Oberschöna ein Vorkaufsrecht zusteht und ob ein Interesse an dessen Ausübung besteht.

Die beiden Flurstücke befinden sich auf dem Gebiet, für das in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 ein Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik“ gefasst wurde (Beschluss Nr. 082/97-2021). Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 29.03.2021.

Mit Posteingang vom 20.02.2023 erhielten wir von Herrn Steglich eine beglaubigte Abschrift des Grundstückkaufvertrages vom 15.12.2022. Zuvor hatte die Gemeinde Herrn Steglich darüber informiert, dass Interesse an der Ausübung des Vorkaufsrechts besteht.

Die Gemeinde Oberschöna beabsichtigt mit der Ausübung des Vorkaufsrechts das Eigentum an den Flurstücken 83/6 und 439 zu erwerben um den Bau der Photovoltaikanlagen auf diesem Gebiet nachhaltig zu sichern.

Die Gemeinde Oberschöna kann das Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 BauGB auch ausüben. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorkaufsrecht zu, soweit es

sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist.

Der Bebauungsplan soll der Errichtung von Photovoltaikanlagen und damit der Energieversorgung und dem Klimaschutz, mithin einem öffentlichen Zweck dienen.

Zwar ist der Bebauungsplan noch nicht aufgestellt, allerdings kann in diesem Fall gem. § 24 Abs. 1 S. 2 BauGB das Vorkaufsrecht bereits dann ausgeübt werden, wenn die Gemeinde den Beschluss gefasst hat einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der entsprechende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde am 25.03.2021 gefasst, die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt vom 29.03.2021. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Vorkaufsrechts liegen somit vor.

Die genauen Kosten für den Grundstückserwerb können noch nicht beziffert werden.

Zuständigkeit

Gem. § 2 S. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberschöna ist der Gemeinderat zuständig über Entscheidungen zum Erwerb von Grundeigentum ab einem Wert von 7.500 Euro.